

# **Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz Vom 20. November 2023**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 77) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom 06. November 2023 die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz beschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die Benutzung der in § 1 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz genannten Strandabschnittes, im Folgenden als Strand bezeichnet.
- (2) Für die Sondernutzung nach § 4 der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist die Person, die den Strand für eine Sondernutzung nutzen möchte.

## **§ 3**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Sondernutzung.

## **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Gebühren für die Sondernutzung:

<b>Art der Sondernutzung</b>		<b>in Euro</b>	
1.	Aufstellen eines Verkaufsstandes	2,00	m <sup>2</sup> und Tag
2.	Mobile Verkaufswagen	20,00	pro Tag
3.	Ausstellen eines Strandkorbes		
3.1.	<i>gewerblich</i>	15,00	monatlich
4.	Surfschule/Surfbrettvermietung	0,50	m <sup>2</sup> und Tag
5.	Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen	0,50	m <sup>2</sup> und Tag
6.	Veranstaltungen	25,00 bis 10.0000,00	pro Tag
7.	Errichtung und Betrieb von Sportanlagen	0,00 bis 1.000,00	pro Tag
8.	Drehgenehmigung für den kommerziellen Gebrauch	50,00 bis 500,00	pro Tag
9.	Grillen am Strand	30,00 bis 150,00	pro Tag

(2) Eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung kann auf Antrag oder von Amts wegen gewährt werden, wenn:

1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Sondernutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird,
2. die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient.

(3) Von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn deren Erhebung für den Gebührenschuldner eine unbillige Härte darstellen würde. Die Umstände, die das Vorliegen der unbilligen Härte rechtfertigen, sind durch den Gebührenschuldner nachzuweisen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom 08. Februar 2023 außer Kraft.

Klütz, der 20. November 2023

  
\_\_\_\_\_  
Jürgen Mevius  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.